

# **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schnakenbek**

## **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ für das Gebiet: südlich des Lärchenhains (B5) und westlich der alten Salzstraße**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ für das Gebiet: südlich des Lärchenhains (B5) und westlich der alten Salzstraße der Gemeinde Schnakenbek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des Folgetages des Erscheinens dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lüttau, Amtsplatz 5, Erdgeschoss Zimmer 4, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 -18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amt-luetau.de](http://www.amt-luetau.de) in der Rubrik Bauleitplanverfahren eingestellt.

In der Verwaltung gelten weiterhin die Hygienevorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Eintritt nur mit Mund-Nasenschutz und Handdesinfektion vor Ort).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schnakenbek, den 19.11.2021

Gemeinde Schnakenbek

*Pehmöller*  
Bürgermeister